

In der Senatssitzung am 18. August 2020 beschlossene Fassung

Senator für Inneres

Bremen, 27. Juli 2020

Vorlage für die Sitzung des Senats am 18. August 2020

Einrichtung von refinanzierten Stellen im Bürgeramt für den Pflichtumtausch von Führerscheinen

A. Problem

Alle vor dem 19.01.2013 ausgestellten Führerscheine müssen bis 2033 in EU-Führerscheine getauscht werden. Um den vorgeschriebenen Umtausch alter Führerscheine bis spätestens 19.01.2033 zu entzerren, sieht das entsprechende Gesetz (Anlage 8e zur Fahrerlaubnisverordnung) vor, dass für einzelne Geburts- bzw. Ausstellungsjahre ein zeitlicher Stufenplan eingeführt wird. Durch den Pflichtumtausch aller vor dem 19.01.2013 ausgestellten Führerscheine ist in Bremen ab 2020 jährlich mit einem Umtausch von 35.000 Führerscheinen zu rechnen. Ab 2028 sind zusätzlich die seit dem 19.01.2013 ausgestellten Führerscheine zu ersetzen, da Führerscheine seither nur befristet für 15 Jahre ausgestellt werden.

Über das Führerscheinfachverfahren FSW ist seit Oktober 2019 eine statistische Auswertung der Fallzahlen möglich.

B. Lösung

Es ist vorgesehen, im Referat 20 des Bürgeramtes (Führerscheinstelle) einen Abschnitt für den Umtausch von Führerscheinen einzurichten. Die Aufgabe wird damit Regelaufgabe der Führerscheinstelle. Entsprechendes Personal für diese Aufgabe steht derzeit im Bürgeramt nicht zur Verfügung.

Nach der statistischen Auswertung mit dem Führerscheinfachverfahren FSW wird von folgenden Fallzahlen ausgegangen:

Umtauschjahr	Fallzahlen FSW	Einnahmen
2021	34.781	532.149
2022	39.374	602.422
2023	36.331	555.864
2024	25.785	394.510
2025	24.920	381.276
2026	23.960	366.588
2027	25.795	394.664
bis 2032	238.078	3.642.593

Ausgegangen wird von durchschnittlich 35.000 Umtauschfällen jährlich. Durch die Einnahmen aus dem Umtausch ist die Refinanzierung der für die zusätzliche Aufgabe erforderlichen Personal- und Sachbedarfe möglich.

C. Alternativen

Werden nicht empfohlen.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Nach Anlaufen des Pflichtumtauschs ist davon auszugehen, dass Fahrerlaubnisinhaber*innen der Geburtsjahrgänge 1953 und früher (Umtauschmenge aktuell 238.078) sukzessive umtauschen werden. Die Umtauschpflicht dieser Jahrgänge läuft bis zum 19.01.2033. Es ist daher realistisch, von einem jährlichen Umtausch von 35.000 Führerscheinen auszugehen.

Der Pflichtumtausch ist von den Bürger*innen bisher wenig in Anspruch genommen worden; die Dienstleistung steht im Bürgeramt aktuell aufgrund der Corona-Situation nicht zur Verfügung. Das Angebot soll demnächst wiederaufgenommen werden, so dass entsprechendes Personal zur Bearbeitung der Anträge zur Verfügung stehen muss.

Die Gebühr für einen neuen Führerschein (Pflichtumtausch) beträgt 24,00 Euro. Nach Abzug der Kosten (Bundesdruckerei) verbleiben 15,30 Euro pro Führerschein, bei 35.000 Fällen im Jahr entstehen zusätzliche Einnahmen in Höhe von 535.500 Euro.

Bei Annahme einer Zeitdauer von 15 Min. pro Fall werden 6,25 Vollzeiteinheiten (VZE) für die Bearbeitung der Anträge benötigt.

Pro Haushaltsjahr sind Kosten für 6 VZE einer nach Besoldungsgruppe A 8 / Entgeltgruppe 8 TV-L bewerteten Stelle inklusive der Lohnnebenkosten, der Arbeitsplatzkosten sowie eventueller Zuführungen an die Rücklage für Versorgungsvorsorge folgendermaßen refinanziert:

	2020	2021	2022	2023
Personalkosten	83.920	342.561	342.561	342.561
Arbeitsplatzkosten	14.550	58.200	58.200	58.200
Gesamt	98.470	400.761	400.761	400.761
Einnahmen	133.880	535.500	535.500	535.500
Überdeckung	35.410	134.739	134.739	134.739

Ausgegangen wird hierbei prognostisch von 2 Beamt*innen und 4 Beschäftigten mit einer Einstellung frühestens ab 01.10.2020. Da jährlich höhere Einnahmen als Ausgaben prognostiziert werden, besteht ein voraussichtlicher Risiko-Puffer (Überdeckung). Beim Bürgeramt sollen korrespondierende refinanzierte Einnahme- und Ausgabehaushaltsstellen eingerichtet werden.

Es bestehen keine genderspezifischen Auswirkungen.

E. Senatsbefassung / Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage ist mit dem Senator für Finanzen abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Öffentlichkeitsarbeit wird nicht empfohlen. Gegen eine Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz bestehen keine Bedenken.

G. Beschluss

1. Der Senat stimmt der Einrichtung von sechs refinanzierten nach A 8 BremBesO / EG 8 TV-L bewerteten Stellen und der Einstellung entsprechender Beamten bzw. Beschäftigten (m/w/d) beim Bürgeramt Bremen in der jeweiligen Besoldungsgruppe / Entgeltgruppe zu.
2. Der Senat bittet den Senator für Inneres, die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen zur Einrichtung der Stellen sowie der damit verbundenen Sachausgaben zu schaffen. Sollten keine entsprechenden Einnahmen generiert werden, trägt der Senator für Inneres das Finanzierungsrisiko.
3. Der Senat bittet den Senator für Finanzen, den Beschluss über die Einrichtung der refinanzierten Haushaltsstellen sowie der damit verbundenen Sachausgaben an den parlamentarischen Haushalts- und Finanzausschuss weiterzuleiten und die erforderlichen Beschlüsse einzuholen.